

Kammer News April 2020/3

Steiermark und Kärnten



Foto: ZT Kammer

Der Kammer ist es nach intensiver Suche gelungen, 1000 Stück Schutzmasken der Klasse FFP 2 zu beziehen. Gerne schicken wir Ihnen diese (maximal 5 Stück je Mitglied) auf Anforderung zu. Wir ersuchen Sie aufgrund des begrenzten Vorrates, eine Bestellung wirklich nur dann vorzunehmen, wenn Sie die Masken für die Abwicklung Ihrer Aufträge unbedingt benötigen: Gemäß der [Handlungsanleitung der Sozialpartner](#) sind Atemschutzmasken dieser Qualität nur dann erforderlich, wenn es sich um Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen), bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, handelt. Ihre Bestellung unter Angabe der gewünschten Stückzahl richten Sie bitte an office@ztkammer.at.

Gleichzeitig bemühen wir uns darum, im Sinn der Regionalität und Nachhaltigkeit über stoff.werk.graz, einem Sozialprojekt der Caritas, hochwertige Mund-Nasenschutzmasken aus Stoff zu beziehen.



Foto: Zerbro / Fotolia

ZT Kammer gegen Einzelstandortverordnung Shopping Center Seiersberg

In der gestrigen Sitzung, am 16. April 2020, hat der Raumordnungsbeirat die Einzelstandortverordnung des Shopping Centers Seiersberg befürwortet und eine diesbezügliche Handlungsempfehlung an die Steiermärkische Landesregierung abgeben. In der am 23. April 2020 anberaumten Regierungssitzung soll darüber entschieden werden.

Bereits im Jahr 2016 hat sich die ZT Kammer entschieden gegen den damals aufgelegten Entwurf einer Einzelstandortverordnung ausgesprochen und setzte sich für generelle, steiermarkweite und zukunftsweisende Lösungen hinsichtlich der Einkaufszentrenstandorte ein ([Stellungnahme](#)).

Weitere Informationen sowie aktuelle Medienberichte dazu finden Sie [hier](#).



Foto: jannoon028 / Fotolia

Kärnten: Vorgehensweise bei Verfahren der Abteilung 8 Umwelt, Energie und Naturschutz

Seitens der Behörden der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Umwelt, Energie und Naturschutz, wurde mitgeteilt, dass bis auf Weiteres die behördlichen Verfahren wie folgt abgehandelt werden:

1. Anträge und Projektunterlagen sind auf gewohntem Wege einzubringen, d.h. elektronisch per Email, am Postweg oder

persönlich in der Kanzleistelle der Abteilung 8, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt.

2. Vorprüfungen als Bestandteil des Ermittlungsverfahrens werden wie gewohnt gehandhabt. Parteiengedöre werden unter Beachtung der verlängerten Fristen zur Stellungnahme (sämtliche Fristen beginnen erst mit 01. Mai 2020 zu laufen) aufgrund des Art. 16, COVID-19-Gesetz, BGBl. Nr. 16/2020 durchgeführt.
3. Wenn möglich, werden Bescheide ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erstellt und versendet. Rechtskraft tritt bei Rechtsmittelverzicht sämtlicher Parteien umgehend ein, ansonsten erst nach Ablauf der obgenannten Frist gemäß COVID-19-Gesetz.
4. Verhandlungen vor Ort werden nur dann unter Einhaltung der jeweils vom Gesundheitsminister verordneten Einschränkungen durchgeführt, wenn dies in rechtlicher oder fachlicher Hinsicht notwendig ist.

Telefonisch und/oder per Email sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaftsrechtsbehörden während der Dienstzeiten (Mo – Do 7.30 bis 16.00 Uhr, Fr 7.30 bis 13.00 Uhr) erreichbar. Aufgrund der geänderten Umstände sind kommunikationstechnische Verzögerungen nicht auszuschließen.



Foto: Cirquedesprit / Fotolia

Blitzumfrage unter ZiviltechnikerInnen zu Auswirkungen Coronavirus

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen hat innerhalb der Berufsgruppe der ArchitektInnen und Zivilingenieure/innen eine Umfrage durchgeführt, um aus der Corona-Krise resultierende Engpässe und Probleme der Büros und ihrer MitarbeiterInnen zu identifizieren. ZiviltechnikerInnen geben dabei Auskunft über erwartete Umsatzeinbußen und Auswirkungen auf laufende Bauprojekte.

Die Presseaussendung der Bundeskammer finden Sie [hier](#).

[Weitere Informationen](#)



Foto: magele-picture / Fotolia

Kurzarbeit – Fristen bei rückwirkenden Anträgen

Rückwirkende Begehrensstellung für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 möglich!

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine rückwirkende Begehrensstellung mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 (24.00 Uhr) möglich.

Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.



Foto: fotogestoeber / Fotolia

Härtefallfonds - 2. Phase

Ab 20. April 2020 können die Fördermittel für die zweite Phase mittels Online-Formular auf wko.at/haertefall-fonds beantragt werden. Anträge für Soforthilfe aus der ersten Phase sind noch bis einschließlich 17. April 2020 möglich. Die zweite Phase bringt folgende wesentliche Neuerungen:

- Ausweitung des Bezieherkreises: Die Einkommensober- und -untergrenzen wurden gestrichen, Mehrfachversicherungen und Nebeneinkünfte sind keine Ausschließungsgründe mehr.

- Neugründer wurden miteinbezogen, sie erhalten einen Pauschalbetrag.

Näheres dazu finden Sie auch auf der [ZT-Website](#).



Foto: Tony Hegewald / pixelio.de

COVID-19 Sonderbetreuungszeit jetzt auch tage- und halbtagesweise

Wenn Betreuungseinrichtungen aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen werden, kann der/die ArbeitgeberIn ArbeitnehmerInnen eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen gewähren, sofern deren Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, kein anderweitiger Anspruch auf Dienstfreistellung besteht und die Betreuungspflicht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zumindest ein Kind unter 14 Jahren oder Menschen mit Behinderung trifft.

Vorbehaltlich der notwendigen Zustimmung des/der Arbeitgebers/in kann die Sonderbetreuungszeit ab dem 16. März 2020 gewährt werden. Die Regelung tritt mit dem 31. Mai 2020 außer Kraft.

Die Sonderbetreuungszeit kann für drei Wochen am "Stück", wochen-, tage- oder halbtagesweise gewährt werden. Der/Die ArbeitgeberIn hat Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit fortgezählten Entgelts durch den Bund.

Der Förderungsantrag kann sofort, muss aber spätestens binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen über die Website der Buchhaltungsagentur des Bundes bzw. über das Unternehmensserviceportal eingebracht werden.



Foto: Ingo Bartussek / Fotolia

Kärntner COVID-19-Sammelgesetz

Mit [LGBl. Nr. 29/2020](#) wurde das Kärntner COVID-19-Gesetz verlautbart, welches 27 Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Corona Krise beinhaltet.

Aufgenommen wurde beispielsweise eine gesetzliche Ausnahmebestimmung, wonach die Kärntner Bauordnung nicht für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch von baulichen Anlagen sowie die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt, sofern diese im Zusammenhang mit einer von einer Katastrophe oder einem anderen öffentlichen Notstand ausgehenden Gefahrensituation für die Katastrophenhilfe oder zum Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen in der Gefahrensituation verwendet werden. Binnen 6 Monaten nach Ende der Gefahrensituation ist die Baubewilligung zu beantragen oder der rechtmäßige Zustand herzustellen.

Weiters wurden Vereinfachungen bei Bauverfahren für Bauten nach § 24 K-BO aufgenommen.

Die Änderungen bei den Bauverfahren treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Mit dem Gesetz wird auch die Möglichkeit der Videokonferenzen in der Landesregierung, in Aufsichtsratssitzungen und Gemeinderatssitzungen sowie der Beschlussfassung im Umlaufweg eingeführt.



Foto: Tony Hegewald / pixelio.de

Coronavirus - FAQs

Laufend aktualisierte Informationen zur Gesetzeslage, Formulare zum Download und vieles mehr finden Sie auf der [ZT-Website](#). Bitte informieren Sie sich hier regelmäßig. Sollten Sie weitere Fragen haben, schreiben Sie uns gerne an office@ztkammer.at.

ergeht an: alle ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten

Newsletter Abmeldung an: office@ztkammer.at

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7, T +43 (0)316 82 63 44, www.ztkammer.at
